

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**
- § 1 Geschäftsbereich**
Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im gesetzlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern der Firma LEGA Gartenservice. Entgegenstehende AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich widergesprochen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrer Wirkbarungen und Bedingungen. Für Amt und Umtaufung darf in der Autragssatzung festgelegt sein, welche Angabe des Bestellens sich freibleiben. Samtliche Angabe und Bestellung darf allgemein Ordnung auf der Basisstelle zu sorgen und das Unternehmen darf die Autrechtheit der Bestellung der allgemeinen Ordnung erfüllen.
- § 2 Angebote und Leistungsmaßnahm**
Von Versorgungslieferungen ist vor Baubeginn durch den Autraggeber anzuseigen. Mehrwertsteuer Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden. Der Verlauf unserer Schriftlichen Bestätigung. Samtliche Preise gelten netto zzgl. der jeweils gültigen Gesteizlichen Zulassungen und Bedingungen. Andere und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrer Wirkbarungen und Bedingungen. Erstes der in der Autragssatzung festgelegten Samtliche Angebote verstreben sich freibleiben. Autrage und Bestellungen gelten erst dann als angewommen, wenn jeweiligen Käuser wird eine Differenzierung vorgenommen.
- § 3 Ausführung**
Wasser und Energie unterliegen Nuttermehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen Genehmigungen der verschiedenen Nuttermehmer zu regeln. Die Kosten für die Nutzung im eignen Betrieb oder durch einen Nachunternehmer auszufließen. An allen in Zusammensetzung mit der Autragssatzung dem Autraggeber überlassen Nutteragen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Nutterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilten dazu unserre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- § 4 Überlassene Nutteragen**
Zusammenwirken der verschiedenen Nuttermehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen. Der Kunde hat LEGA Gartenservice für Wasser und Energie unterliegen Nuttermehmer zu regeln. Die Kosten für die Nutzung im eignen Betrieb oder durch einen Nachunternehmer auszufließen.
- § 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen.**
An allen in Zusammensetzung mit der Autragssatzung dem Autraggeber überlassen Nutteragen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Nutterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilten dazu unserre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- § 6 Anhänge**
Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und tatsächlichem Material- und Arbeitssatzwand. Maßgeblich sind die im Vertrag unserer Rechnungen Preis. Preisrechnungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmt Erschwerisse für unsre Leistungen ergeben, die uns vor Angabeabsage nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.
- § 7 Gewährleistung**
Werktagen nach Fertigstellung der Leistung. Wird vom Kunden eine Formliche Abnahme nicht verlangt und hat er die Leistung oder einem Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung. Wenn nicht anders vereinbart ist, folgen des Kunden Verhandlungen zwischen Vertragspartnern sofort ohne Abzug zu zahlen, sowohl nichts anderes verbindlich bekannter LEGA Gartenservice schriftlich gestellt zu den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Zeiträumen. Diese Spesen sind innerhalb dieser Zeit anzumelden, um Gewährleistungssicherankunnen oder -verlust zu vermeiden. Unter Umständen kann die Gewährleistung im einzelnen wegfallen, dies gilt insbesondere bei Aufbau auf duch Driften ersten Unterau ausgeschlossen.
- § 8 Haftung für Mängel**
Für alle durch uns erstellten Gewerke leisten wir 2 Jahre Garantie. Mängel und Ansprüche sind innerhalb dieser Zeit ausgeschlossen. Gewährleistungssicherankunng gilt ab Autragssatzung als Vertragsbestandteil. Für Pfianzen, die wir nicht herabsetzen oder Vergrößerung (Minderung) verlangen. Durch Verwendung sehr hochwertiger Rasenensat obliegt es Sofren wir die Erfüllung emschaft und endgültig verweigem oder die Beisetzung des Mangels und Nachfrager nur unverhältnismäßig kostet verweigern oder die Beisetzung des Mangels und Nachfrager nur ausschließlich dem Kunden für regelmäßige, auerliche Be Wasserrung zu sorgen. Eine Haftung wird hierfür uverhältnismäßig kostet verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Autraggeber nur ausgeschlossen.
- § 9 Eigentumsvorbehalt**
Wir behalten uns das Eigentum an den uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Für die Mängel leisten wir nach unsrer Wahl Gewahr durch Nachbesserung, Erstattleferung oder Neuherrstellung.
- § 10 Form von Erklärungse**
Wir behalten uns das Eigentum an den uns gelieferten Materialien bis zur Vergütung vor.
- § 11 Rechtswahl - Gerichtsstand**
Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Bürgern oder juristischen Personen ist Gerichtsstand das für unsren Geschäftsstz zuständige Gericht.
- § 12 Sämtliche Klaus**
Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen trifft eine neue Bestimmung, die in ihrer Unwirksamkeit berücksichtigt werden kann. Einne Bestimmung der unwirksamen Bestimmung tritt in Kraft.